

Gemeinde Hilzingen Landkreis Konstanz

zu TOP (5) der öffentlichen	Amt	Hauptamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	487.51 -
Sitzung am: 31. Januar 2017	Datum:	19. Januar 2017
Tagesordnungspunkt: Einführung eines Sozialpasses - Festlegung der Modalitäten		

Der Verwaltung- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 08. November 2016 die Einführung eines Sozialpasses beschlossen. Es wird eine einjährige Testphase anvisiert, um danach aus den Erfahrungen die Regelungen und ggfs. dann auch das finanzielle Budget entsprechend anpassen zu können.

Im Haushaltsplan 2017 wurde dafür ein Budget in Höhe von 8.000 € eingestellt, wobei die Förderung für jede anspruchsberechtigte Person auf 125,-€ gedeckelt ist.

Die Verwaltung hat den Auftrag erhalten, die konkreten Regelungen zur Einführung des Sozialpasses zu erarbeiten.

Der Sozialpass verfolgt das Ziel, Menschen mit nur geringem und kleinem Einkommen es zu ermöglichen, auch am öffentlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde teilzunehmen. In einigen Städten des Landkreises ist ein Sozialpass bereits eingeführt. Die Ausgestaltung in verschiedenen anderen Kommunen ist erkennbar immer an den jeweils gegebenen örtlichen Verhältnissen orientiert.

Auch die Gemeinde Hilzingen wird deshalb ihr Angebot an ihren örtlichen Gegebenheiten ausrichten und zunächst den Schwerpunkt auf das Freibad und die Mitgliedschaft in Vereinen setzen. Aber auch die Erstattung der Kosten für die Nutzung des ÖPNV und evtl. auch die Belegung von VHS-Kursen sollen nicht vernachlässigt werden.

Verwaltungstechnische Abwicklung

Folgende Voraussetzungen sollen für den Erhalt des Hilzinger Sozialpasses gelten:

- 1) Berechtigt den Hilzinger Sozialpass zu erhalten sind alle Bürgerinnen und Bürger, die in Hilzingen mindestens drei Monate mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet sind.
- 2) Bezugsberechtigt sind ausschließlich Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II (Hartz IV), Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung nach SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

...

- 3) Der Pass wird nach Vorlage eines aktuellen Bewilligungsbescheides der jeweiligen Leistungsbehörde ausgestellt und hat ab Antragsdatum grundsätzlich eine Gültigkeit von 12 Monaten bzw. bis zum 31. Dezember 2017. Der Sozialpass hat kein Lichtbild und gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument. Für jeden Berechtigten (auch innerhalb einer Familie) wird ein eigener Pass ausgestellt.
- 4) Jeder Sozialpass ist personalisiert und kann nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 5) Der Pass kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen fortbestehen bzw. verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen entfallen sind.
- 6) Für die Beantragung und Ausstellung der Sozialpässe sowie die nachgelagerte Leistungserstattung ist das Bürgerbüro zuständig. Die Rückvergütung der eingereichten Leistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos über die Gemeindekasse.
- 7) Die Sozialpassinhaber haben alle Leistungen vorab selbst zu bezahlen. Die Erstattung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag unter Vorlage eines personalisierten (Zahlungs-) Nachweises. Der zu erstattende Betrag wird dem Sozialpassinhaber auf sein angegebenes Konto überwiesen. Es erfolgt keine Barauszahlung.
- 8) Jede anspruchsberechtigte Person kann jährlich maximal eine Vergünstigung von 125 € erhalten.
- 9) Die Leistungen des Hilzinger Sozialpasses sind mit anderen Vergünstigungen nicht kombinierbar. Ebenso sind diese Leistungen nachrangig, was bedeutet, dass zunächst die vorrangigen Leistungsträger ihre Leistungen erbringen müssen, wie zum Beispiel die Leistungen nach dem Bildungs – und Teilhabepaket.

Leistungskatalog des Hilzinger Sozialpasses.

Das nachfolgende Leistungspaket steht nur den Inhabern des Sozialpasses Hilzingen zur Verfügung. Sozialpässe anderer Kommunen werden nicht anerkannt.

1) Freibad Hilzingen

Die Ermäßigung im Freibad Hilzingen ist auf Saisonkarten/Familiensaisonkarten und auf Einzeleintritte beschränkt und betragen jeweils 50 % des aktuell geltenden Tarifs.

Die Vergünstigung ist deshalb auf Saisonkarten/Familiensaisonkarten bezogen, da diese personalisiert sind und somit nicht weitergegeben werden können.

Bei den Einzeleintritten wird die Personalisierung des Abrechnungsbelegs im Freibad bei dessen Kauf und der Vorlage des Sozialpasses vollzogen. Nur durch diese Personalisierung kann eine Abrechnung erfolgen.

Die in Hilzingen angebotenen Punktekarten sind nicht personalisiert und könnten dann an andere, nicht leistungsberechtigte Personen, weitergegeben werden. Aufgrund dieses Umstand sind die Punktekarten derzeit noch nicht im Leistungskatalog aufgenommen.

2) Mitgliedsbeitrag der Vereine

Es wird vorgeschlagen, dass den anspruchsberechtigten Personen für die Mitgliedschaft in einem Verein 50 % des Mitgliedsbeitrags erstattet wird.

3) ÖPNV

Monatsfahrkarten

Die Erstattung für personalisierte Monatsfahrkarten soll für anspruchsberechtigte Hilzinger ebenfalls bei 50 % liegen. Durch die Personalisierung auf der Monatsfahrkarte ist die direkte Zuordnung gewährleistet.

Einzelfahrkarten

Bei Einzelfahrscheinen erfolgt keine Personalisierung, so dass diese Leistung, nach den Erfahrungen einer anderen Kommune, nicht möglich sein soll.

4) Kursgebühr für VHS-Kurse

Es wird vorgeschlagen, diese Leistung während der Testphase noch nicht in den Leistungskatalog aufzunehmen. Nach erfolgreichem Verlauf der Testphase kann über eine Hinzufügung der Leistung nachgedacht werden.

Zum Jahresende 2017 wird dem Gemeinderat bzw. dem Verwaltungs- und Finanzausschuss die Resonanz des Hilzinger Sozialpasses 2017 vorgestellt, um über eventuell notwendig werdende Modifizierungen an den Regularien, den gemachten Erfahrungen aber auch um über das Budget 2018 beraten zu können.

Hauptamt

Wannenmacher


Metzler, Bürgermeister

Anlage:

Niederschrift TOP 4 VFA am 08. November 2016

A U S Z U G
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Verwaltungs- und Finanzausschusses
vom 8. November 2016

Anwesend:

Bürgermeister Rupert Metzler
Ausschussmitglieder Doris Buhl, Olaf Fuchs, Fabian Jutt, Barbara Kissmehl, Ralf Oßwald,
Dr. Sigmar Schnutenhaus, Steffen van Wambeke
Reihenfolgestellvertreter Thomas Hägele, Alfons Zipperer
Gemeinderätin Andrea Baumann
Von den vier Ortsvorstehern sind zwei anwesend
Rechnungsamtsleiterin Elisabeth Stauder
Bauamtsleiter Günther Feucht
Verwaltungsangestellte Monika Merz und Elvira Amma
Verwaltungspraktikant Domenik Graf
Hauptamtsleiter Markus Wannenmacher als Schriftführer

Abwesend:

Ausschussmitglieder Marianne Guthoff (privat), Ulrike Maus (krank), entschuldigt

Gefasster Beschluss:

4. Vorberatung zur Einführung eines Sozialpasses ab dem Jahr 2017 – Antrag der SPD/UL

Der wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der den Ausschussmitgliedern zugestellten Sitzungsvorlage, nämlich dem Antrag der SPD/UL vom 13. Juli 2016. Der Antrag wird daraufhin von Ausschussmitglied Barbara Kissmehl sehr umfangreich erläutert. Durch den Hilzinger Sozialpass sollen neben Kindern und Jugendlichen, die bereits im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) in einzelnen Bereichen unterstützt werden, auch Erwachsene gefördert werden. Auch deshalb soll der Ansatz für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 15.000 - 20.000 € eingestellt werden, so die Vorstellung der Antragsteller. Nach den vorliegenden statistischen Zahlen könnten aktuell 113 Bürgerinnen und Bürger in den Genuss des Hilzinger Sozialpasses kommen. Die maximale Vergünstigung könnte auf 125 €/Person/Jahr gedeckelt werden. In der anschließenden Beratung wird der vorliegende Antrag zur Einführung eines Sozialpasses in Hilzingen grundsätzlich als sinnvoll und sehr gut beurteilt. Ergänzend gibt die Verwaltung die Kosten des Sozialpasses der Stadt Stockach (8.000 € bei 16.000 Einwohnern) und die der Stadt Engen bekannt. Die Zahlen werden aus der Mitte des Gremiums mit Kosten von Rielasingen-Worblingen (ca. 7.000 €) und Radolfzell (ca. 6.000 €) weiter vervollständigt.

...

In der weiteren Beratung werden sowohl die möglichen Förderungselemente (Freibadeintritt, Zuschuss VHS, Vereinsmitgliedschaften, ÖPNV, eigene Veranstaltungen) als auch, ob eine Deckelung von 125 €/Person/Jahr und/oder die Deckelung des gemeindlichen Zuschusses besser ist oder beides zusammen zur Geltung kommen soll, kontrovers diskutiert und die jeweiligen Argumente miteinander und auch gegeneinander abgewogen.

Es kristallisiert sich die Tendenz heraus, dass verwaltungsseitig die konkreten Regelungen für den Hilzinger Sozialpass erarbeitet werden, wobei unisono die Einschätzung vorhanden ist, dass die Ausstellung von Sozialpässen dann im Bürgerbüro abzuwickeln sind. Auch wird im Gremium als erster Schritt eine einjährige Testphase anvisiert, um danach mit den gemachten Erfahrungen die Regelungen entsprechend anpassen zu können.

Als Ergebnis der heutigen Beratung formuliert der Vorsitzende folgende Beschlussvorschläge, die jeweils einzeln in positiver Abstimmung, gegen die kein Ausschussmitglied widerspricht, zur Abstimmung kommen:

- 1) Im Haushaltsplan 2017 soll zur Einführung des Sozialpasses ein Budget in Höhe von 8.000 € eingestellt werden. Dieser Beschlussvorschlag wird bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen mehrheitlich angenommen.
- 2) Der maximale Zuschussbetrag pro Person soll auf 125€/Jahr beschränkt werden. Dieser Beschlussvorschlag wird bei einer Gegenstimme mehrheitlich angenommen.
- 3) Die Verwaltung erhält ferner den Auftrag, die konkreten Regelungen zur Einführung des Sozialpasses zu erarbeiten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Elemente Freibad und Vereinsmitgliedschaften liegt. Allerdings sollen insbesondere die Überlegungen in Richtung Nutzung des ÖPNV und die Belegung von VHS-Kursen auch nicht vernachlässigt werden.